

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils
---	--

Erläuterungsblatt zum Bezugszeitraum (s. Feld 3 des Antrags)
Darstellung der Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten

		LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (Wo-Std.)	
		1					
Erstes Lebensjahr	2						<p>Der erste Lebensmonat (LM) des Kindes beginnt am Tag der Geburt. Ist das Kind z. B. am 24.07.2015 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 24.07.2015 bis zum 23.08.2015. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel vom 24.06.2016 bis zum 23.07.2016.</p> <p>Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen ihnen insgesamt 14 Monatsbeträge zu.</p> <p>Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen.</p> <p>ElterngeldPlus kann mit seinen maximal 24 bzw. 28 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollendung des 46. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind.</p> <p>Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das ElterngeldPlus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.</p> <p>Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden.</p> <p>Der Partnerschaftsbonus ist ElterngeldPlus in besonderer Form und wird ergänzend für vier aufeinander folgende Monate gewährt, wenn beide Elternteile gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.</p> <p>Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.</p> <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basiselterngeld und ElterngeldPlus können unter Beachtung der vorgenannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann z. B. Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und danach für den 7. bis 18. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus in Anspruch nehmen. Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten jedoch immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. - Die Wochenarbeitsstunden sind nur für die Lebensmonate des Kindes anzugeben, für die eine Elterngeldleistung beantragt wird. - In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die Berechnung nach der jeweils vorliegenden Leistungsart (Basiselterngeldmonate mit Teilzeiteinkommen oder ElterngeldPlus-/Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeiteinkommen).
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	Zweites Lebensjahr	13					
14							
15		Basis-elterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes beantragt werden!					
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
Drittes Lebensjahr	37						
	38						
	39						
	40						
	41						
	42						
	43						
	44						
	45						
	46						
Viertes Lebensjahr	37						
	38						
	39						
	40						
	41						
	42						
	43						
	44						
	45						
	46						

Erläuterungen zur Festlegung der Leistungsart und der Bezugszeiträume für das Elterngeld